



**Gemeinde
Hasbergen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

**Bebauungsplan
"Westlich Am Ehrenhain"**

**Faunistische Kartierung
Avifauna und Amphibien**

Projektnummer: 212241
Datum: 2016-09-21

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	AVIFAUNA; BRUTVOGELBESTANDSAUFNAHME	4
3.1	Methodisches Vorgehen	4
3.2	Ergebnisse	5
3.3	Bewertung	7
3.4	Zusammenfassende Beurteilung	8
4	AMPHIBIEN	9
4.1	Methodisches Vorgehen	9
4.2	Ergebnisse	9
4.3	Zusammenfassende Beurteilung	10

Wallenhorst, 2016-09-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.v. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2016-09-21

Proj.-Nr.: 212241

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure . Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Einleitung

Die Gemeinde Hasbergen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes sWestlich Am Ehrenhain%.

Das Plangebiet (Grünland, ältere und jüngere Strauch-Baumhecke) liegt nordwestlich der sHauptstraße%(K 306). Daran nördlich angrenzend befinden sich ebenso wie im Osten und Süden bebaute Siedlungsbereiche des Ortsteils Gaste. Von der Überplanung sind ausschließlich intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die Gehölzstrukturen (insbesondere die nördlich angrenzende alte Hecke) bleibt erhalten.

Im Bereich dieser Siedlungsrandlage mit Bezug zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel sowie weiterer Artgruppen gegeben.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Planung neben der Erfassung weiterer Artgruppen (Fledermäuse, Hirschkäfer) faunistische Kartierungen zu der Artgruppe der Brutvögel und der Amphibien erforderlich geworden. Die faunistischen Kartierungen wurden notwendig um die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und der Eingriffsregelung im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln und Amphibien.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (Grünland, ältere und jüngere Strauch-Baumhecke) liegt nordwestlich der sHauptstraße%(K 306). Daran angrenzend befinden sich im Osten, Nordosten und Süden bebaute Siedlungsbereiche des Ortsteils Gaste. Westlich, unmittelbar angrenzend befindet sich ein einzelnes Wohngrundstück mit mehreren Gebäuden. Im Norden und Nordwesten grenzt strukturiertes Offenland mit Hecken, Feldgehölzen und verstreuten Gehölzen an das Plangebiet an. Von der Überplanung sind ausschließlich intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen, die angrenzenden Gehölzstrukturen sollen erhalten bleiben.

Die intensive Nutzung der zentral gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes, die bestehenden südlich, östlich und nordöstlich angrenzenden Wohngebiete und insbesondere der Betrieb der sHauptstraße%(K 306) sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Barriere, Lärm, Kollisionsgefahr etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

3 Avifauna; Brutvogelbestandsaufnahme

3.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Grundlagen für eine artenschutzrechtliche Bewertung aus der Gruppe der Brutvögel zu erhalten, ist es notwendig neben der Erfassung des Brutvogelbestandes, Arten mit besonderer Planungsrelevanz mit Brutstandort und Anzahl der Brutpaare zu dokumentieren. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit besonderer Planungsrelevanz ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit besonderer Planungsrelevanz erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen¹ und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen². Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode sRevierkartierung% mit 5 flächendeckenden Begehungen, zwischen Mitte März und Anfang Juni, zuzüglich einer jahreszeitlich frühen Dämmerungs-/ Nachtbegehung zur Kartierung dämmerungs- und nachtaktiver Arten (Eulen).

Die Kartierung wurde innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans inklusive des unmittelbaren Umfeldes (je nach örtlicher Situation) von ca. 50 Meter durchgeführt, hierbei wurde der Schwerpunkt auf die Erfassung der Feld- und Bodenbrüter gelegt. Es erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommender Vogelarten und Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ) einschließlich, falls nachgewiesen, der konkreten Feststellung von Arten mit besonderer Planungsrelevanz mit Standort und Anzahl der Brutreviere (quantitativ). An den 5 Begehungsterminen wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale. Weiterhin sind alle relevanten Vogelbeobachtungen, welche im Zuge der Fledermaus- und Hirschkäfererfassungen registriert wurden, in die Bestandsaufnahme eingeflossen.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) sMethodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands% Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n).

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

29.01.2016; 17.03.2016; 05.04.2016; 19.04.2016; 09.05.2016 und 25.05.2016

¹ Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

² Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

3.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet und seiner angrenzenden Randbereiche nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet und seiner Randbereiche insgesamt 19 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 6 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art mit besonderer Planungsrelevanz³ im Untersuchungsgebiet. Für die Dohle (koloniebildend) und den Star als Arten mit besonderer Planungsrelevanz³ erfolgte der Nachweis lediglich als Gastvogel (Überflieger) bzw. einmalig (Brutzeitfeststellung).

Legende:

Fettdruck = sVogelarten mit besonderer Planungsrelevanz³ in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen⁴.

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015⁵) / Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015⁶): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B_v) und Brutnachweis (B_n))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

3 Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

4 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

5 Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

6 Krüger, T. et al. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz-status	Rote Liste			Status	Bemerkungen
		D ⁷	N ⁸	T ⁴		
Amsel		-	-	-	B	
Blaumeise		-	-	-	R (Bn)	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	
Dohle (koloniebrütend)		-	-	-	G (Ü)	Regelmäßige Beobachtung beim Überflug , ein bis mehrerer Individuen
Elster		-	-	-	G (Ü)	
Fitis		-	-	-	B	
Gartenbaumläufer		-	-	-	B	
Goldammer		V	V	V	B	
Grünfink		-	-	-	B	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bn)	
Mönchsgrasmücke		-	-	-	B	
Rabenkrähe		-	-	-	G (Ü)	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	
Star		3	3	3	B	Einmaliger Nachweis eine singenden Männchens in der nördlich angrenzenden Hecke am 05.04, mehrmalige Registrierung von Überflügen
Sumpfrohrsänger		-	-	-	B	Einmalige Registrierung eines singenden Männchens am 25.05, ca. 20 Meter westlich außerhalb
Wacholderdrossel		-	-	-	G (Ü)	
Zaunkönig		-	-	-	B	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	

⁷ Südbeck, P. et al 2007: Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands

⁸ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. - In: INN 4/2015, NLWKN

3.3 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche) konnten Blaumeise, Buchfink, Heckenbraunelle, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes um Arten gehölzgeprägter Biotoptypen sowie der Siedlungsbereiche und Parkanlagen die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Alle Arten bildeten ihre Reviere (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) in den umgebenden Gehölzstrukturen, bzw. in den angrenzenden Hausgarten. Arten des sOffenlandes%(Feld- und Bodenbrüter) wie Feldlerche, Kiebitz oder Rebhuhn wurden nicht nachgewiesen.

Arten mit sbesonderer Planungsrelevanz%
Star: lediglich eine Registrierung eines balzenden Männchens in der alten Hecke am nördlichen Rand des Geltungsbereichs, mehrmalige Beobachtung bei Überflügen.

Dohle: Beobachtungen mehrmals beim Überflug eines bis mehrerer Individuen.

Das bedeutet, die Art Star kommt im Jahr 2016 innerhalb des Untersuchungsgebietes vor, eine Einstufung als Revierinhaber, bzw. eine aktuell Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte nicht nachgewiesen werden. Die Dohle (als regelmäßiger Überflieger) nutzt die Flächen des Untersuchungsgebietes möglicherweise gelegentlich zur Nahrungssuche, als sehr kleines Teilnahrungshabitat eines größeren Revieres außerhalb des UG. Eine aktuelle Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Nest) konnte nicht nachgewiesen werden. Für keine der hier benannten Arten weist das Untersuchungsgebiet eine essentielle Bedeutung als Nahrungsgebiet auf.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vergl. Tabelle 1).

Innerhalb der einsehbaren Kronenbereiche der vorhandenen Bäume wurden keine größeren Nester/ großvolumige Baumhöhlungen, die als dauerhafte Niststätte von europäischen Vogelarten fungieren können, gesichtet. Es waren weiterhin kleinere Stammanrisse oder (Baum)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise) im Stamm- und Kronenbereich der vorhandenen Gehölze vereinzelt nachweisbar, hierbei ist festzustellen, dass die einsehbaren Bereiche (Höhe und Wuchs der Bäume) begrenzt waren. Grundsätzlich bieten die vorhandenen Gehölze und die Gebäude Spalten/ Höhlen/ Nischen die als Brutplätze (Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) verbreiteter Vogelarten fungieren können.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

Von der Umsetzung der Planung sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutreviere, bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz betroffen.

Für die koloniebildende Art Dohle und die Rote Liste Art Star sind mit Realisierung der Planung ggf. gelegentlich genutzte, kleinere Teilnahungsflächen in relativer Brutplatznähe betroffen, diese sind aufgrund der Kartiererergebnisse des Jahres 2016 jedoch nicht als essentiell anzusehen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht nachgewiesen worden.

Bei den weiteren betroffenen Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude. Entsprechend der Ausprägung des Plangebietes ist die Artenzahl im Gebiet als gering anzusehen. Teilbereiche des Untersuchungsgebietes sind aufgrund der intensiven Nutzung der bestehenden südlich, östlich und nordöstlich angrenzenden Wohngebiete und insbesondere den Betrieb der sHauptstraße%(K 306) als vorbelastet und somit von der Brutvogelfauna nur eingeschränkt als Brutrevier-/ raum nutzbar anzusehen. Insgesamt weist der Untersuchungsbereich eine geringe Bedeutung als Tierlebensraum für die Brutvogelfauna auf.

Auch die sog. sAllerweltsarten% sind als europäische Vogelarten geschützt und durch die Überplanung von Gehölzen, Gebäuden und bodennahen Vegetationsstrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann im Hinblick auf die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte in der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des Planverfahrens ist festzustellen, durch welche Maßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG BNatSchG vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (sLebensstätten%) für die betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

4 Amphibien

4.1 Methodisches Vorgehen

Im Zuge der naturschutzfachlichen Abstimmungen im Hinblick auf zu untersuchende Tierartengruppen wurde zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der IPW festgelegt, dass im Zuge der ersten Brutvogelkartierungen, im Frühjahr 2016, zunächst eine Übersichtskartierung von im Plangebiet sowie im Umfeld möglicherweise betroffener Amphibienlebensräumen (Reproduktionsgewässer, Wanderkorridore) erfolgt. Weiterhin sollte eine Untersuchung der als Sommerlebensräume geeigneten Biotoptypen mit älteren Gehölzstrukturen auf mögliche Vorkommen von Amphibien (Suche in potentiellen Tagesverstecken) im Zuge der Biotoptypenkartierung und weiterer Vogelkartierungen durchgeführt werden .

Vereinbart wurde weiterhin, dass, wenn im Zuge der Übersichtskartierung relevante Vorkommen oder bedeutende potentielle Habitate (der Amphibien) erfasst werden, weitere, dann in Abhängigkeit der Ergebnisse konkret festzulegende speziell Amphibienerfassungen gesondert zu erfolgen haben.

Ziel der Untersuchung war es, mögliche Funktionen und Bedeutung des Untersuchungsgebiets und seiner Randbereiche im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer) oder Lebensraumfunktionen besondere Bedeutung (Sommerlebensräume) für Amphibien einzuschätzen und Artvorkommen festzustellen.

Die Begehungen und Erfassungen erfolgten im Zuge der Brutvogelkartierungen (s. Kap. 3.1).

4.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Kartierungen in 2016 und der konkreten Untersuchung von Sommerlebensräumen wurden keine Biotope oder Habitate gefunden, die besondere Funktionen und Bedeutungen des Untersuchungsgebiets und seiner Randbereiche im Hinblick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Laichgewässer) oder Lebensraumfunktionen besondere Bedeutung (Sommerlebensräume) für Amphibien erwarten lassen. Die konkrete Suche nach Amphibien in Tagesverstecken erbrachte keinen Nachweis einer Art. Die Bereiche mit älteren Gehölzstrukturen weisen unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedeutung als Lebensraum für verbreitete Amphibienarten ohne Gefährdungsstatus (Erdkröte, ggf. Grasfrosch) auf. Potenzielle Laichgewässer befinden sich nicht im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung.

Aufgrund dieser Ergebnisse ist nicht von einer besonderen Bedeutung des Untersuchungsgebietes und seiner Randbereiche für die Amphibienfauna auszugehen, Fortpflanzungsvorkommen, beziehungsweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder etwaige Wanderwege von Amphibien sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden und aufgrund der Gebietsausprägung in Verbindung mit der Umgebung (potenzielle Landhabitate) auch nicht zu erwarten. Eine naturschutzrechtlich relevante Betroffenheit von Arten aus der Artgruppe der Amphibienfauna ist nicht zu erwarten.

Weitere Prüfschritte oder vertiefende Untersuchungen sind somit nicht erforderlich.

4.3 Zusammenfassende Beurteilung

Amphibienlebensräume besonderer Bedeutung oder Vorkommen von Amphibienarten oder deren relevanter Lebensstätten konnten im Rahmen der Kartierung 2016 nicht nachgewiesen werden und werden aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung in Verbindung mit der Umgebung (potenzielle Landhabitats) auch nicht erwartet.

Es wurden weiterhin auch keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen, Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind nach vorliegendem Kenntnisstand für die Artgruppe der Amphibien nicht zu erwarten.

Weitere Prüfschritte im Hinblick auf den Artenschutz oder besondere Berücksichtigung in der Eingriffsregelung sind für die Artgruppe der Amphibien somit nicht erforderlich.